

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 2019	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 19	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung</b> ..... <i>Ändert FFN 350-92</i>	430
13. 12. 19	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes</b> ..... <i>Ändert FFN 34-68</i>	432
13. 12. 19	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes</b> ..... <i>Ändert FFN 513-13</i>	434
12. 12. 19	Vierte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz ..... <i>Ändert FFN 326-10</i>	436
12. 12. 19	Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Hochschulen (Hochschulfinanzverordnung – HFV) ..... <i>FFN 70-296</i>	437
11. 12. 19	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz ..... <i>Ändert FFN 351-93</i>	439

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben  
auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung\*)**

**Vom 13. Dezember 2019**

Artikel 1

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Veterinärwesens“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Lebensmittelüberwachung“ die Wörter „und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit nach Satz 1 gilt auch für den Vollzug von lebensmittelrechtlichen Vorschriften über kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, von Vorschriften über Tabakerzeugnisse, von weinrechtlichen Vorschriften sowie von Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit und von Verbrauchern auf diesen und den in Satz 1 genannten Gebieten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über Abs. 1 hinaus sind die dort genannten Kreisordnungsbehörden auch zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52), in Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels und den Vollzug des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33).“

c) In Abs. 4 werden die Wörter „Aufgaben der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes wahr und führen die Bezeichnung Amtstierärztin oder Amtstierarzt, soweit sie für die Tierärztinnen oder Tierärzte erforderliche Befähigung nach den

Vorschriften der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen nachgewiesen haben“ durch die Angabe „Überwachungsaufgaben wahr und führen die Bezeichnung Amtstierärztin oder Amtstierarzt, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren medizinischen Dienst, Laufbahnzweig „Tierärztlicher Dienst“ erfüllen“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „(GVBl. S. 134)“ werden ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60)“ durch „2018/969 der Kommission vom 6. Februar 2019 (ABl. EU Nr. L 61 S. 1)“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 175 S. 6)“ durch „Durchführungsverordnung (EU) 2018/981 der Kommission vom 11. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 176 S. 11)“ ersetzt.

dd) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EU Nr. L 212 S. 7),“

ee) In Nr. 4 wird die Angabe „vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358)“ ersetzt.

ff) In Nr. 5 wird die Angabe „vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619)“ ersetzt.

gg) Nr. 6 wird aufgehoben.

hh) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6, nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „28. Mai 2014 (BGBl. I

\*) Ändert FFN 350-92

- S. 698)“ durch „20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 1 ist Fachaufsichtsbehörde
1. das Regierungspräsidium Darmstadt bei Maßnahmen nach Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20. Juni 2019
- (ABl. EU Nr. L 198 S. 241),
2. das Regierungspräsidium Gießen in Fällen der Ernährungssicherstellung und -vorsorge im Sinne des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772).“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bevölkerung durch“ die Wörter „eine Versorgungskrise,“ und nach den Wörtern „des Vollzuges“ die Wörter „der Ernährungssicherstellung und -vorsorge sowie“ eingefügt.
  5. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Veterinärwesen,“ die Wörter „die Ernährungssicherstellung und -vorsorge,“ eingefügt.
  6. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.
- Artikel 2
- Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Hinz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes\*)  
Vom 13. Dezember 2019**

Artikel 1

Das Landesblindengeldgesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „2017/492 der Kommission vom 21. März 2017 (ABl. EU Nr. L 76 S. 13)“ durch „2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 186 S. 21)“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Als vorübergehend gilt eine Störung des Sehvermögens, die nicht länger als sechs Monate andauert.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Höhe des Blindengeldes

(1) Das Blindengeld beträgt für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte
  - a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres 86 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2,
  - b) vor Vollendung des 18. Lebensjahres 100 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2

des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,

2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen 30 Prozent des maßgeblichen Blindengeldes nach Nr. 1.

(2) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden und in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform entweder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen

hatten oder als Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, verringert sich das Blindengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften

erbracht werden. Das Blindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte auf 50 Prozent und
2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen auf 10 Prozent

des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1. Die Verringerung nach Satz 2 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Abs. 2 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.“

4. Dem § 5 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Hat ein Leistungsberechtigter nach § 2 für die Zeit, für die ihm Blindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3, so kann der Landeswohlfahrtsverband Hessen durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blindengeldes auf ihn übergeht.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bescheinigung,“ die Wörter „die nicht älter als sechs Monate sein sollte und“ eingefügt.

\*) Ändert FFN 34-68

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kosten der augenfachärztlichen Bescheinigung für den Erstantrag und für Änderungsanträge trägt der Antragsteller.“

6. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes\*)  
Vom 13. Dezember 2019**

Artikel 1

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Freigabe zur Öffnung  
an weiteren Sonn- und Feiertagen

(1) Die Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und
2. erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Die Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Karfreitag, die Osterfeiertage, die Pfingstfeiertage, Fronleichnam, der Volkstrauertag und der Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. In der Freigabeentscheidung ist die Öffnungszeit zu bestimmen.

(2) Die Freigabeentscheidung ist durch Allgemeinverfügung zu treffen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 ist in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen. Die Freigabeentscheidung ist einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.“

2. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „erforderlich sind“ durch „dringend erforderlich werden“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939)“ durch „11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Aufsicht“ durch „Überwachung“ ersetzt.
  - b) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:
 

„(1) Die Überwachung der Ladenöffnung nach diesem Gesetz ist staatliche Aufgabe. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen zu überwachen und Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen oder Gewerbetreibende nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.“
  - c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 werden in Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern dem Gemeindevorstand zur Erfüllung nach Weisung, im Übrigen dem Kreisausschuss zur Erfüllung nach Weisung übertragen.“
  - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und das Wort „Aufsichtsbehörde“ wird durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt; nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „und Allgemeinverfügungen“ eingefügt.
  - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „zuständigen Behörden“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
5. Nach § 10 wird als neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Fachaufsicht

(1) Der Fachaufsicht des Landes unterliegen die Landkreise und Gemeinden, soweit sie Aufgaben nach § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 2 und 3 und den §§ 6 und 10 oder damit im Zusammenhang

\*) Ändert FFN 513-13

stehende Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfüllen.

(2) Aufsichtsbehörde der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern ist das Regierungspräsidium, obere Aufsichtsbehörde das für die Ladenöffnung zuständige Ministerium.

(3) Aufsichtsbehörde der übrigen Gemeinden ist der Landrat, obere Aufsichtsbehörde das Regierungspräsidium und oberste Aufsichtsbehörde das für die Ladenöffnung zuständige Ministerium.

(4) Im Rahmen der Fachaufsicht nach Abs. 1 erteilte Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Weisungen im Einzelfall können erteilt werden, wenn Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen oder die erteilten allgemeinen Weisungen nicht befolgt werden.“

6. Der bisherige § 11 wird § 12 und Abs. 1 wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

b) In Nr. 1 Buchst. d wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

c) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

7. Der bisherige § 12 wird § 13, nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ wird durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

8. Der bisherige § 13 wird § 14 und in Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz\*)  
Vom 12. Dezember 2019**

Aufgrund des § 115 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2015 (GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ ein Komma und die Wörter „in die der Nachname und der Vorname sowie das Geburtsdatum der Wahlberechtigten aufzunehmen sind“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach der Angabe „(§ 6 Abs. 5)“ die Wörter „ohne Anga-

be des Geburtsdatums der Wahlberechtigten“ eingefügt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „mindestens“ wird gestrichen.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Nach Durchführung der nächsten Personalratswahl sind die Wahlunterlagen durch den Personalrat zu vernichten, im Falle eines anhängigen Beschlussverfahrens nach dessen rechtskräftigem Abschluss. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

\*) Ändert FFN 326-10



**Verordnung  
über das Finanz- und Rechnungswesen der Hochschulen  
(Hochschulfinanzverordnung – HFV)\***

**Vom 12. Dezember 2019**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

**§ 1**

Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt das Finanz- und Rechnungswesen der Hochschulen des Landes. § 83 Abs. 5 und § 89 des Hessischen Hochschulgesetzes und § 4 Abs. 4 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), bleiben unberührt.

**§ 2**

Buchführung, Inventar, Bewertung

(1) Die Hochschule führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie aufgrund der nach § 71a Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geltenden Vorgaben.

(2) Bei Abgabe an das allgemeine Grundvermögen des Landes werden die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen landeseigenen Grundstücke einschließlich ihrer Gebäude zum Buchwert ohne Wertausgleich ausgebucht; hierzu ausgewiesene rückzahlbare Zuführungen nach § 3 Satz 1 sind ebenfalls auszubuchen.

**§ 3**

Investitionsmaßnahmen

Für Investitionsmaßnahmen außerhalb der für das Land geltenden Wertgrenzen für geringwertige Vermögensgegenstände kann die Hochschule aus Landesmitteln nur rückzahlbare Zuführungen erhalten. Diese Investitionen sind buchhalterisch getrennt von anderen Aktivmehrungen und Deckungsmitteln auszuweisen. Die Hochschule berücksichtigt die Abschreibungen aus solchen Investitionen bei der Kalkulation ihrer Leistungen. Sie zahlt diese Zuführungen in Höhe der jeweiligen Abschreibungen an das Land zurück. Ausgenommen von Satz 1 bis 4 sind aus dem Erfolgsplan finanzierte Investitionsmaßnahmen sowie Investitionszuschüsse aus dem Kapitel 15 02 (Förderung der Wissen-

schaft und Forschung) des Landeshaushaltsplans.

**§ 4**

Stellen

Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans legt die Hochschule dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium ihren Stellenplan und die Stellenübersicht der Tarifbeschäftigten vor. Die Stellenübersicht ist dabei mit Stand zum Stichtag 1. Februar auszuweisen.

**§ 5**

Prüfung, Vorlage und Feststellung  
des Jahresabschlusses

(1) Unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof oder durch das Prüfungsamt des Rechnungshofs lässt die Hochschule den Jahresabschluss durch einen von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestimmten Wirtschaftsprüfer prüfen. Der Prüfung sind die Bestimmungen dieser Verordnung zugrunde zu legen. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hochschule legt dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen den unter vollständiger Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellten Jahresabschluss für Prüfzwecke und den Bericht über die Jahresabschlussprüfung vor. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium stellt den Jahresabschluss auf der Grundlage des Prüfberichts des Abschlussprüfers fest. Die Vorlagetermine werden von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen gesetzt.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium leitet den Prüfbericht des Abschlussprüfers und die Feststellung des Abschlusses an den Rechnungshof weiter.

**§ 6**

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

(1) Die Hochschule nimmt ihren Zahlungsverkehr selbst wahr.

(2) Guthaben der Hochschule bei Kreditinstituten sind beim Tagesabschluss so niedrig wie möglich zu halten. Entbehrliche Guthaben sind täglich an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – abzuliefern. Die abgelieferten Beträge können bei Bedarf abgerufen werden. Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind Guthaben aus

\*) FFN 70-296

Drittmitteln nach § 29 Abs. 7 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(3) Die Hochschule kann zur Sicherstellung der Liquidität zusätzliche Mittel bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – anfordern, die im Laufe des Geschäftsjahres zurückzuzahlen sind. In der Buchführung der Hochschule sind die Betriebsmittelvorschüsse gesondert als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

(4) Die Konten der Hochschule bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – werden unverzinslich geführt.

#### § 7

##### Controlling, Zwischenabschluss, interne Revision

(1) Die Leitung der Hochschule überwacht die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Hierzu betreibt die Hochschule ein Controlling mit regelmäßigem Berichtswesen. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans gefährden können, zeigt die Leitung der Hochschule mit Vorschlägen zur Abhilfe dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium unverzüglich an.

(2) Die Hochschule übersendet dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen nach Termin- und Formatvorgabe des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums einen Soll/Ist-Vergleich in Verbindung mit einer Hochrechnung zum Jahresende; einer Bestandsaufnahme (Inventur) und eines förmlichen Bücherabschlusses bedarf es hierzu nicht. Die Hochschule ist verpflichtet, Datenschnittstellen bereit zu halten, um die Daten nach Satz 1 auch elektronisch übermitteln zu können.

(3) Die Hochschule richtet eine interne Revision ein, deren Aufgaben in einer von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium erlassenen Dienstanweisung bestimmt werden.

#### § 8

##### Kosten- und Leistungsrechnungen

(1) Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung ein, die eine hochschulinterne Steuerung und eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschule sowie die Erfüllung sonstiger rechtlicher (insbesondere bilanz-, steuer- und beihilferechtlicher) Vorgaben ermöglicht. Dazu sind der Struktur der Hochschule entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden.

(2) Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung sind verbindliche Basis der Leistungskalkulationen und des Leistungsnachweises. Für die in § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes genannten Zwecke der Planaufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung werden die Hochschulen Datenschnittstellen entsprechend ihren hochschulspezifischen Anforderungen entwickeln.

#### § 9

##### Ausführungsbestimmungen

Um einheitliche Standards des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens sowie der Kosten- und Leistungsrechnung der Hochschulen zu gewährleisten, kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen dieser Verordnung erlassen.

#### § 10

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2019

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Dorn-Rancke

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz\*)  
Vom 11. Dezember 2019**

Aufgrund des § 16 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 424), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz vom 5. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 18b der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346),“ durch „§ 26 der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 22. August 2018 (GVBl. S. 555)“ ersetzt.
  - b) Nr. 6 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Nr. 7 bis 13 werden die Nr. 6 bis 12.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „und privaten Krankenversicherungsunternehmen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „12“ durch „11“ ersetzt.
  - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die privaten Krankenversicherungsunternehmen sind berechtigt, die nach Abs. 1 Satz 1 übermittelten Daten zu verarbeiten und mitzuteilen, ob für die gemeldete Patientin oder den gemeldeten Patienten Versicherungsschutz besteht.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4 und nach dem Wort „Krankenkassen“ werden jeweils die Wörter „und privaten Krankenversicherungsunternehmen“ eingefügt.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „und privaten Krankenversicherungsunternehmen“ eingefügt.
    - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 2 und Abs. 4“ durch „Abs. 3 und 5“ ersetzt.
  4. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 1 wird die Angabe „5“ durch „18“ ersetzt.
    - b) In Nr. 2 wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.
    - c) In Nr. 3 wird die Angabe „3“ durch „5“ ersetzt.
  5. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2019

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

\*) Ändert FFN 351-93

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00, ISDN: (05661) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 7 31-4 20, Fax: (05661) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---